

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/9648 –

Geschwindigkeitsmessanlagen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/9648** – vom 24. Mai 2024 hat folgenden Wortlaut:

Nach wie vor gehört die nicht angepasste bzw. überhöhte Geschwindigkeit zu den häufigsten Unfallursachen im Straßenverkehr. Durch eine flächendeckende und effektive Geschwindigkeitsüberwachung sollen Verkehrsunfälle reduziert und die Verkehrssicherheit für Autofahrer:innen, Radfahrer:innen und Fußgänger:innen erhöht werden. Für die Geschwindigkeitsüberwachung werden in Rheinland-Pfalz mobile und stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen (sogenannte „Blitzer“) eingesetzt. In Rheinland-Pfalz ist für die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen durch die Kommunen die Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport erforderlich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz an welchen Stellen?
2. Wie viele stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen wurden in den letzten fünf Jahren in Rheinland-Pfalz genehmigt?
3. Wie stellt sich Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern hinsichtlich der Zahl stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen dar?
4. Wer entscheidet über die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen in Rheinland-Pfalz?
5. Welche Kriterien müssen für die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen erfüllt sein?
6. Wie unterscheiden sich die Kriterien für die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen im Vergleich zu anderen Bundesländern?
7. Wie beurteilt die Landesregierung eine Übertragung der Genehmigungsentscheidung für stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen innerorts auf die Kommunen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/9786
14-06-2024



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

14 Juni 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betr. „Geschwindigkeitsmessanlagen in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/9648 -

Vorbemerkung:

Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sind Geräte zur Überwachung der Geschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr, deren Trägerhülle und Messtechnik grundsätzlich fest installiert bzw. verbaut ist. Teilweise kann die Messtechnik zum wechselseitigen Betrieb in anderen Trägerhüllen oder für mobile Messungen auch entnommen werden (sog. teilstationäre Anlagen). Aufgrund deren Ortsfestigkeit unterliegen diese den Regelungen für stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen und sind der „stationären Geschwindigkeitsüberwachung“ im Sinne der Anfrage zuzurechnen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit insgesamt 42 (teil-) stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen. Davon werden 35 Anlagen von rheinland-pfälzischen Kommunen und sieben Anlagen von der Polizei Rheinland-Pfalz betrieben. Deren Standorte sind in den nachstehenden Tabellen aufgeführt:



Stationäre Messanlagen kommunaler Geschwindigkeitsüberwachung:

Anzahl Anlagen	Standort	Bemerkungen
2	Stadt Kaiserslautern: - Pariser Straße - B 270 Kleeblatt Fahrtrichtung (FR) Hohe- necken	
5	Stadt Koblenz: - Europabrücke FR stadteinwärts (2 Anla- gen) - Moselring FR Innenstadt - KO-Stolzenfels, Ortseinfahrt aus FR Kob- lenz - KO-Rübenach, Ortseinfahrt aus FR Bas- senheim	Die Anlagen in Stolzenfels und in Rübenach sind im Wechsel im Betrieb.
6	Stadt Ludwigshafen am Rhein: - Brunckstraße FR Oppau - Verflechtung B 37/B 44 FR A 650 und Ver- flechtung B 44/B 37 FR A 650 - Ecke Kaiserwörthdamm/Wegelnburgstraße - Ecke Kaiserwörthdamm/Shellstraße - Sternstraße FR K 3 - K 3 FR Sternstraße	



Anzahl Anlagen	Standort	Bemerkungen
9	<p>Stadt Mainz:</p> <ul style="list-style-type: none">- MZ-Oberstadt Augustusstraße- MZ-Gonsenheim Mainzer Straße- MZ-Mombach Kreuzstraße- MZ-Neustadt Rheinallee- MZ-Altstadt Rheinstraße- MZ-Oberstadt Langenbeckstraße- MZ-Hartenberg-Münchfeld Am Judensand- MZ-Oberstadt An der Goldgrube- MZ-Neustadt Kaiserstraße	<p>Derzeit nicht in Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none">- MZ-Hartenberg-Münchfeld Am Judensand- MZ-Oberstadt An der Goldgrube- MZ-Neustadt Kaiserstraße
7	<p>Stadt Trier:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kaiserstraße- Ostallee- Martinsufer- Pacelliufer (Hohenzollernstraße)- Parcelliufer (Pellinger Straße/B 268)- Luxemburger Straße- Wasserweg	<p>Am Standort „Castelorte“ wird eine weitere Anlage errichtet, Fertigstellung voraussichtlich im Sommer 2024.</p>



2	Ortsgemeinde Herxheimweyer: - jeweils eine Anlage an den Ortseingängen der Hauptstraße	Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Herxheim.
2	Ortsgemeinde Mudersbach: - B 62 Ortseingang in FR Siegen - B 62 Ortseingang in FR Betzdorf	Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg).
2	Stadt Osthofen: - Ortseingang Friedrich-Ebert-Straße von Westhofen kommend - Ortseingang Herrnsheimer Straße von Worms kommend	Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Wörrstadt.

Stationäre Messanlagen polizeilicher Geschwindigkeitsüberwachung:

Anzahl Anlagen	Standort	Bemerkungen
1	- B 260 Ortsteil Bergnassau	
1	- B 10 Staufertunnel FR Pirmasens	
1	- B 10 Staufertunnel FR Landau	
1	- BAB 3 Wiedtal FR Süd	teilstationäre Messanlage
1	- BAB 3 FR Nord	teilstationäre Messanlage
1	- BAB 60 MZ-Hechtsheim FR Bingen	teilstationäre Messanlage



Anzahl Anlagen	Standort	Bemerkungen
1	- BAB 6 Ramstein FR Saarbrücken	teilstationäre Messanlage

Zu Frage 2:

In den letzten fünf Jahren wurde die Errichtung von zwei stationären Geschwindigkeitsmessanlagen genehmigt.

Zu Frage 3:

Informationen zur Anzahl stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen in anderen Bundesländern werden nicht vorgehalten.

Zu Frage 4:

Für die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen im kommunalen sowie im polizeilichen Zuständigkeitsbereich ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport notwendig (siehe Nummer 3.5 Absatz 5 des Rundschreibens zur kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung vom Ministerium des Innern und für Sport vom 31. August 1999, MinBl. 1999, S. 351, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. August 2004, MinBl. 2004, S. 310 und Nummer 5.1 der Richtlinie über die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung – Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. Juli 2022, MinBl. 2022, S. 151, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. April 2024, MinBl. 2024, S. 180).



Zu Frage 5:

Vorrangiges Ziel der Geschwindigkeitsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmenden durch flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung und der damit einhergehenden Erhöhung des Entdeckungsrisikos zu einem verkehrsgerechten und rücksichtsvollen Verhalten bewegt sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Damit Fahrzeugführende ihre Geschwindigkeit örtlichen Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen, sollen zunächst erforderliche bauliche und verkehrstechnische Voraussetzungen im Straßenraum geschaffen werden. Die Geschwindigkeitsüberwachung stellt dazu die notwendige Ergänzung für ein abgestimmtes ganzheitliches Verkehrssicherheitskonzept dar. Schwerpunkte sind dort zu setzen, wo sich häufig Unfälle ereignen (Unfallhäufungsstellen, -linien oder -gebiete) oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Unfälle ereignen werden (Gefahrenstellen).

Für eine flächendeckende und effektive Geschwindigkeitsüberwachung werden tragbare, mobile, semimobile, stationäre sowie teilstationäre Geschwindigkeitsmesssysteme eingesetzt. Der Schwerpunkt der Geschwindigkeitsüberwachung liegt auf den mobilen Komponenten. Grundsätzlich ist der Einsatz von mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen gegenüber stationären Anlagen das effektivere Mittel zur Geschwindigkeitsüberwachung. Mit mobilen Anlagen kann die Geschwindigkeitsüberwachung beispielsweise auf der Grundlage einer aktuellen Verkehrsunfallanalyse zielgerichtet zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Unfallhäufungs- und Gefahrenstellen erfolgen. Bei stationären Geschwindigkeitsmessgeräten besteht die Gefahr, dass nur anfänglich Erfolge erzielt werden und hiernach ein Gewöhnungseffekt eintritt mit der Folge, dass mit steigender Bekanntheit der Anlage vor dieser abgebremst und dahinter wieder beschleunigt wird. Durch den Einsatz mobiler Geschwindigkeitsmessanlagen an ständig wechselnden Orten kann dagegen flächendeckend Kontrolldruck erzeugt werden, so dass Fahrerinnen und Fahrer ihre Geschwindigkeit generell anpassen, weil sie eine Geschwindigkeitsmessung als möglich oder wahrscheinlich erachten. Diesen Effekt können aber nur solche Anlagen auslösen, deren Standort nicht bekannt ist. Die Einrichtung von stationären Messeinrichtungen ist nach der Verwaltungspraxis in Rheinland-Pfalz in der Regel nur dann angezeigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: die zu überwachende Stelle ist eine Unfallhäufungsstelle, an der eine mobile Überwachung allein nicht ausreicht, um der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu begegnen oder eine mobile Überwachung erscheint aufgrund der örtlichen Verhältnisse



als nicht ausreichend (z. B. enge, unübersichtliche Gefahrenstelle, hohes Gefährdungspotenzial). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob andere (z. B. bauliche) Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsreduzierung bestehen sowie weitere Aspekte der Verkehrssicherheit. Es erfolgt eine Einzelfallbeurteilung auf Basis der jeweiligen konkreten Verkehrssituation vor Ort.

Zu Frage 6:

Nach Kenntnis des Ministeriums des Innern und für Sport dürfen stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen auch in anderen Bundesländern grundsätzlich nur an ausgewählten Standorten eingerichtet werden, die z. B. einen Unfallschwerpunkt oder sonst schutzwürdigen Bereich darstellen, und bedürfen regelmäßig ebenfalls der Genehmigung durch die jeweils zuständige Stelle. Valide Erkenntnisse zur konkreten Genehmigungspraxis in anderen Bundesländern liegen keine vor.

Zu Frage 7:

Der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums des Innern und für Sport stellt sicher, dass stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen nur unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Kriterien und nach einer Einzelfallprüfung der jeweiligen Örtlichkeit eingerichtet werden und soll daher beibehalten werden.


Michael Ebling